

Tarif-Netzwerk-Info

Das Sabbatjahr

Das Sabbatjahr

Grundsätzlich kann jeder Arbeitnehmer ein Sabbatjahr beantragen, einen gesetzlichen oder tariflichen Anspruch gibt es nicht. Es ist die Entscheidung des Arbeitgebers ob ein Sabbatjahr gewährt wird. Ausschlaggebend hierfür ist, dass keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

Wie sieht das Sabbatjahr-Modell aus?

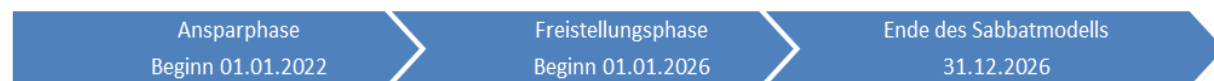
Das Modell besteht aus einer Anspar- und einer Freistellungsphase. Während der Ansparphase spart der Beschäftigte ein Arbeitszeitguthaben an, dass er später durch Freistellung wieder abbaut. Dafür wird eine sog. „unsichtbare Teilzeit“ vereinbart. Der Beschäftigte arbeitet aber dennoch Vollzeit weiter und füllt somit sein Arbeitszeitkonto auf. Dieses angesparte Zeitguthaben wird später als Freizeit abgebaut und dies mit Fortzahlung der Vergütung. Während des gesamten Zeitraums besteht ein einheitlicher Teilzeitanteil. Der gesamte Bewilligungszeitraum (einschließlich der Freistellungsphase) darf höchstens sieben Jahre betragen.

Beispiel einer Freistellungsphase von 1 Jahr

Freistellungsphase: 1 Jahr

Ansparphase: 4 Jahre mit einer Teilzeitbeschäftigung i.H.v. 80 %
(Teilzeit im gesamten Bewilligungszeitraum verbleibt bei 80 %)

Gesamter Bewilligungszeitraum beträgt somit 5 Jahre.



⇒ Ansparen von Arbeitszeitguthaben auf einem zu vereinbarten Arbeitszeitkonto in Kombination mit einer Teilzeitvereinbarung! Nach Beendigung des Sabbatjahres gelten wieder die vorherigen Arbeitsbedingungen



Tarif-Netzwerk-Info

Auswirkungen

Das Sabbatjahr hat Auswirkungen auf finanzielle Leistungen, insbesondere Entgelt, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung und Sterbegeld sowie andere Rechte, insbesondere Nebentätigkeit und Erholungsurlaub. Diesbezügliche Einzelheiten sind mit der Geschäftsstelle vorab abzuklären.

Stufenlaufzeiten

Der Zeitraum, in dem das Sabbatjahr in Anspruch genommen wird, zählt als Beschäftigungszeit (§ 34 TV-L) und ist somit auch bei der Berechnung der Stufenlaufzeit zu berücksichtigen.

Rentenversicherung

Durch die vorübergehende Teilzeitbeschäftigung verringern sich die Beträge zur Rentenversicherung und Zusatzversorgung (VBL), was sich auf die Höhe der späteren Rente auswirkt. Zur Erfüllung von Wartezeiten für eine Rente, wird der gesamte Zeitraum des Sabbatjahres als Pflichtbeitragszeit angerechnet.

Urlaubsanspruch

Für die Dauer des Sabbatjahrsmodells besteht Anspruch auf Erholungsurlaub (Einzelheiten sollten vorab mit der Geschäftsstelle abgeklärt werden).

Krankheitstage bzw. Krankenversicherung

Während des gesamten Zeitraums besteht voller Krankenversicherungsschutz. Bei einer Arbeitsunfähigkeit in der Ansparphase, die länger als der Entgeltfortzahlungszeitraum im Krankheitsfall (6 Wochen, § 22 Abs. 1 TV-L) andauert, verlängert sich die Arbeitsphase. Der Wegfall der Entgeltzahlung hat somit zur Folge, dass nach Ablauf der Entgeltfortzahlungsfrist kein Wert(Zeit)guthaben mehr aufgebaut wird. In diesem Fall ist vor dem ursprünglich vereinbarten Beginn der Freistellungsphase rechtzeitig eine Anpassung des Arbeitsvertrages notwendig. Eine Erkrankung während der Freistellungsphase ist unerheblich.



Tarif-Netzwerk-Info

Vorzeitige Änderung des Sabbatjahres bzw. Rückkehr in Vollzeit

Änderung/Abbruch des Sabbatjahrmodells ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig!

Sabbatjahr für Teilzeitkräfte

Für Teilzeitbeschäftigte ist eine neue Teilzeitquote festzulegen, die unterhalb der bisherigen Teilzeitbeschäftigung liegen muss.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Tarifexperten jederzeit gerne zur Verfügung:



Karl-Heinz Leverkus
Rheinland
(0211) 49 72 – 29 13



Silke Oligschläger
Rheinland
(0251) 934 – 27 43



Ulrich Wälter
Westfalen-Lippe
(0251) 934 -22 14